

Verkaufs- und Lieferbedingungen vom 19.05.2015

1. In den Verkaufspreisen sind die Transportkosten für Material und Montagewerkzeuge eingerechnet, vorausgesetzt dass die Zufahrt mit Lastwagen möglich ist. Bei erschwerten Zufahrtsverhältnissen gehen allfällige Mehrkosten, etwa infolge Umladens oder Zutragens von Material, zu Lasten des Auftraggebers. Bei reinen Materiallieferungen gehen die Transportkosten voll zu Lasten des Auftraggebers.
2. Für fachgemässe Montagearbeiten stehen Ihnen unsere gut ausgebildeten Monteure zur Verfügung. Nach Beendigung der Montagearbeiten hat der Auftraggeber die Arbeiten zu kontrollieren und abzunehmen sowie mit seiner Unterschrift die richtige Ausführung zu bestätigen. Dies gilt auch für allfällige Zusatzarbeiten.
3. Die Abklärung der örtlichen Bauvorschriften bezüglich der zulässigen Zaunhöhen und Grenzabstände ist Sache des Auftraggebers.
4. Die offerierten Montagearbeiten verstehen sich in normal gewachsenes und normal grabbares Terrain, gemäss Normenpositionenkatalog der Bauwirtschaft, bei Mauerwerk in bauseits richtig ausgesparte Löcher.
 - a) Vor Montagebeginn müssen die Grenzverhältnisse klar geregelt, alle Grenzsteine gut sichtbar, Planierarbeiten ausgeführt, eventuelle Randstein- und Stellplattenabschlüsse, Mauern oder Türpostamente sowie andere vorbereitende Arbeiten ausgeführt sein. Die Montage muss ohne bauseits verursachte Unterbrüche ausgeführt werden können. Wird die Ausführung von Montagearbeiten verlangt, ohne dass die oben erwähnten Bedingungen erfüllt sind, werden die Kosten der zusätzlichen Umtriebe (Zeitverlust, Auto- und andere Spesen usw.) in Rechnung gestellt.
 - b) Wird das Ausheben von Löchern für Betonsockel oder das Einschlagen von Pfosten durch steinigtes, wurzelreiches, haltloses oder gefrorenes Erdreich, durch Wasser oder im Boden vorhandene Leitungen erschwert oder werden Spitzarbeiten in Fels, grosse Steine oder in Beton notwendig, so wird der Mehraufwand an Zeit und Material dem Auftraggeber belastet.
 - c) Falls sich im Bereich der auszuführenden Zaun- und/oder Torarbeiten Leitungen, Folien, Isolationen, Mauern usw. befinden, muss dies der Bauherr oder dessen Architekt vor Ausführung der Arbeiten der Firma Wyss Zäune AG schriftlich mitteilen. Er muss die Leitungen bauseits markieren und Monteure und Aussendienstmitarbeiter über die Lage genauestens orientieren (Pläne, Markierungen). Ist dies vor Arbeitsbeginn nicht der Fall, so lehnt die Firma Wyss Zäune AG die Haftung für Schäden an Leitungen jeglicher Art ab. Arbeitsunterbrüche für nachträgliche Abklärungen, Sondierlöcher oder sonstige Zusatzaufwendungen infolge sorgfältigem Graben oder Spitzens müssen vom Auftraggeber übernommen werden.
5. Müssen Zäune in aufgefülltes, unstabiles, mooriges oder gefrorenes Terrain versetzt werden, lehnen wir jede Garantie ab. Alle daraus entstehenden Reparaturen gehen zu Lasten des Auftraggebers.
6. Wir verwenden für unsere Holzzaunfelder nur gesundes, trockenes Naturholz aus Stangenmaterial. In unserer Druck-Imprägnieranlage wird das Holz mit CCO-Salz rehbraun fachmännisch druckimprägniert und damit wird ein langjähriger Schutz gegen das Eindringen von Schädlingen erreicht. Druckimprägnierte Holzfelder können nachtropfen und bei schlechter Witterung auf Mauern grünliche Flecken erzeugen. Wir empfehlen deshalb dem Bauherrn, den Zaun zu beobachten und evtl. Mauern mit einem Plastik einige Wochen lang abzudecken. Für solche, nachträglich entstandene Schäden können wir keine Haftung übernehmen.
7. Deklaration Holzprodukte:

| | |
|-------------------------|----|
| Fichten-/Tannenrundholz | EU |
| Fichten-/Tannenkantholz | CH |
| Eichen-/Lärchenkantholz | EU |
8. **Wir leisten für unsere Zäune Garantie gemäss den einschlägigen Bestimmungen des schweizerischen Obligationenrechtes.**
9. Zahlungsbedingungen: 30 Tage netto. Abzüge für Baureinigungen, Baureklame, Bauwesenversicherungen und Bar-Garantierückbehalte werden von uns nicht anerkannt.
10. **Gerichtsstand ist Solothurn.**